



University of Applied Sciences

HOCHSCHULE
EMDEN·LEER

Rahmen - Praxissemesterordnung

für Studiengänge zum Erwerb des nautischen Befähigungszeugnisses

Hochschule Emden/Leer
Fachbereich Seefahrt Leer

Rahmen-Praxissemesterordnung

für Studiengänge zum Erwerb des nautischen Befähigungszeugnisses (ohne Einschränkungen)

28.05.2014

Präambel

Die Praxissemesterordnung regelt die Anforderungen an die praktische Ausbildung und Seefahrzeit, soweit diese gemäß Seeleutebefähigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in der Form von Praxissemestern durchgeführt wird. Sie orientiert sich an den Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für die praktische Ausbildung und Seefahrzeit als nautischer Offiziersassistent in der jeweils geltenden Fassung.

1. Grundsätze und Ziele

- 1.1 Das Studium zum Erwerb des Befähigungszeugnisses umfasst sechs Theorie- und zwei Praxissemester. Die Praxissemester dienen dem Erwerb von Fertigkeiten, die für eine spätere Ausübung des Berufes eines nautischen Schiffsoffiziers benötigt werden. In ihnen werden die durch internationale und nationale Vorschriften festgelegten praktischen Ausbildungsinhalte erlernt, die für die Erteilung des Befähigungszeugnisses Voraussetzung sind.
- 1.2 Ziel des ersten Praxissemesters ist es, das Berufsfeld Schiff kennenzulernen. Dabei sollen möglichst viele berufspraktische Erfahrungen und damit verbundene Fertigkeiten gewonnen werden, die den Hintergrund für die sich anschließende theoretische Ausbildung bilden.
- 1.3 Ziel des zweiten Praxissemesters ist es, das bisher erworbene theoretische Wissen in der Praxis anzuwenden. Es soll insbesondere mit den Aufgaben eines nautischen Wachoffiziers vertraut machen.
- 1.4 Die Ausbildungsinhalte sind entsprechend den o.a. Richtlinien zu erfüllen. Sie werden in dem von der StAK¹ beschlossenen und vom BMVI oder der von ihm beauftragten Stelle anerkannten Training-Record-Book (TRB) dokumentiert. Das vollständige Praktikum ist Bestandteil des Hochschulstudiums entsprechend den Bestimmungen des niedersächsischen Hochschulrechts.

¹ StAK: Ständige Arbeitsgemeinschaft der Küstenländer für das Seefahrtbildungswesen.

2. Praxissemestervertrag

- 2.1 Zwischen den Studierenden der Hochschule Emden/Leer, Fachbereich Seefahrt Leer und der Praxisstelle wird der dem Anhang dieser Praxissemesterordnung beigefügte Praxissemestervertrag geschlossen.

3. Praxisstellen

- 3.1 Beide Praxissemester sind auf Schiffen zu absolvieren, die für die Ausbildungsziele der Praxissemester geeignet sind. Hierbei handelt es sich ausnahmslos um in der internationalen Fahrt eingesetzte Schiffe mit mehr als 500 BRZ², die mit Inhabern von STCW-Befähigungszeugnissen besetzt sind. Der für die Betreuung des Praktikanten vorgesehene nautische Schiffsoffizier soll in der Regel Inhaber eines deutschen Befähigungszeugnisses sein. Inhaber eines ausländischen Befähigungszeugnisses kommen für die Betreuung in Betracht, wenn die sprachliche Verständigung uneingeschränkt gegeben ist.
- 3.2 Die Studierenden werden als Praktikant gemustert und sind nicht auf die gemäß Schiffsbesatzungszeugnis erforderliche Besatzung anzurechnen.
- 3.3 Die Studierenden sind während der Praxissemester über die BG-Verkehr bzw. den P&I Club³ der Praxisstelle gegen Unfall während der Arbeitszeit an Bord im In- und Ausland versichert. Die Kosten dafür trägt die Praxisstelle. Die studentische Krankenversicherung bleibt während des Praxissemesters wirksam. Für die Absicherung der über die Leistungen der Krankenversicherung hinaus gehenden Risiken einer Krankheit im Ausland ist die Praxisstelle zuständig.

4. Erstes Praxissemester

- 4.1 Die zeitliche Eingliederung wird durch die Bachelorprüfungsordnung Teil B geregelt. Über eine Anrechnung vor Beginn des Studiums absolvierter Seefahrzeiten entscheidet der/ die Praxissemesterbeauftragte im Benehmen mit dem BMVI oder der von ihm bestimmten Stelle.
- 4.2 Die Dauer beträgt 26 Wochen. Diese Zeit soll zusammenhängend an Bord verbracht werden.
- 4.3 Vor Beginn des Praxissemesters sind die allgemeinen Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschifffahrt zu erfüllen. Dazu gehö-

² BRZ: die Bruttoreaumzahl ist eine dimensionslose Zahl und steht in Verbindung mit der Größe eines Schiffes. Sie ersetzt die veraltete Bezeichnung BRT (Bruttoregistertonne). Die BRZ wird benötigt z. B. für die Berechnung von Hafengebühren, Schleusen- und Kanaldurchfahrten und Lotsen.

³ P&I Club: engl.: Protection and Indemnity, bedeutet: Schiffshaftpflichtversicherung

ren der Nachweis der Seediensttauglichkeit für den Decksdienst und der Besuch eines anerkannten Sicherheitsgrundlehrgangs.

- 4.4 Die Ausbildungsinhalte sind in Tabelle 1 (Spalte 1. Part) im Anhang zusammengefasst.

5. Zweites Praxissemester

- 5.1 Das zweite Praxissemester findet im Fachstudium statt. Die zeitliche Eingliederung wird in der Bachelorprüfungsordnung Teil B geregelt. Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreich abgeschlossene Vorprüfung. Über Ausnahmen entscheidet der/ die Praxissemesterbeauftragte. In der Regel sollen nicht mehr als zwei Fachprüfungen der vorausgehenden Fachsemester fehlen.
- 5.2 Ziffer 4.2 gilt entsprechend.
- 5.3 Die Ausbildungsinhalte sind in Tabelle 1 (Spalte 2. Part) im Anhang zusammengefasst.

6. Aufgaben der Studierenden

- 6.1 Die Studierenden suchen sich eine Praxisstelle.
- 6.2 Die Studierenden haben die Erfüllung der Ausbildungsinhalte unter Anleitung und Kontrolle des sie an Bord betreuenden Offiziers nachzuweisen. Die Dokumentation erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung im Training-Record-Book.
- 6.3 Nach Ablauf jedes Praxissemesters ist ein Praxissemesterbericht anzufertigen, der eine Beschreibung des Schiffes und der Reisen, eine zusammenfassende Darstellung der Erfahrungen und eine abschließende Wertung des jeweiligen Praxissemesters enthält.
- 6.4 Für die Absicherung eines ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Unfall während der Freizeit im Ausland sind die Studierenden verantwortlich.

7. Aufgaben der Hochschule

- 7.1 Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle.
- 7.2 Zur Organisation, Betreuung und Anerkennung der Praxissemester ernennt der Fachbereichsrat, des Fachbereich Seefahrt Leer einen Praxissemesterbeauftragten/eine Praxissemesterbeauftragte.

- 7.3 Die Hochschule Emden/Leer, Fachbereich Seefahrt Leer erkennt ordnungsgemäß absolvierte Praxissemester an. Andere Seefahrzeiten werden angerechnet, wenn sie dem Ausbildungsziel in gleicher Weise dienen.

8. Aufgaben der Praxisstelle

- 8.1 Die Praxisstelle ernennt einen an Bord befindlichen nautischen Schiffsoffizier (Betreuer), der für die Betreuung der Studierenden verantwortlich ist. Dieser achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung des Praxissemesters entsprechend den Richtlinien des BMVI, dieser Praxissemesterordnung und dem Training-Record-Book.
- 8.2 Die Praxisstelle versichert die Studierenden gegen Unfall und Krankheit wie in 3.3 beschrieben.
- 8.3 Den Studierenden ist an Bord freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.
- 8.4 Falls die Reise der Studierenden im Ausland beginnt oder endet, trägt die Praxisstelle die Reisekosten.
- 8.5 Die Praxisstelle erstattet nach Anerkennung des ersten Praxissemesters die Kosten für den Sicherheitslehrgang.
- 8.6 Nach Beendigung jeden Praxissemesters sind die abgeleisteten Ausbildungsinhalte vom Betreuer/-in und vom Kapitän zu bescheinigen.

9. Anerkennung der Praxissemester

- 9.1 Voraussetzung für die Anerkennung eines jeden Praxissemesters durch die Hochschule Emden/Leer, Fachbereich Seefahrt Leer sind:
- Vorlage des Praxissemestervertrages
 - Vorlage einer Bescheinigung der Praxisstelle über die Durchführung des Praxissemesters mit Angaben über den zeitlichen Umfang
 - Vorlage des Praxissemesterberichts und des Training-Record-Books
 - Vorlage einer Safety Familiarisation Bescheinigung von Bord.
- 9.2 Der/ die Praxissemesterbeauftragte kann in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht ausreichend erfüllt sind, die Anerkennung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
- 9.3 Die Praxissemester werden ersetzt durch:
- die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker
 - die praktische Ausbildung und Seefahrzeit zum Offiziersassistenten, wenn davon 6 Monate nach bestandener Vorprüfung absolviert werden,

- die Befähigungszeugnisse AM/AKW, AK/AKW oder BG/BGW. Vom BMVI oder der von ihm beauftragten Stelle als ausreichend und einschlägig anerkannte Seefahrtszeiten können ganz oder teilweise angerechnet werden.

ANNEX

| Training areas (Sections 6 and 7) | | 1. Part | 2. Part | Σ |
|---|--|-----------------|-----------------|-----------------|
| A. Navigation | | 8 weeks | 18 weeks | 26 weeks |
| A.1 | Plan and conduct a passage and determine position | x | x | |
| A.2 | Maintain a safe navigational watch | x | | |
| A.3 | Use of radar and ARPA to maintain safety of navigation | | x | |
| A.4 | Respond to emergencies | x | x | |
| A.5 | Respond to distress signal at sea | | x | |
| A.6 | Use IMO Standard Marine Communication Phrases and write and speak English | | x | |
| A.7 | Transmit and receive information by visual signalling | | x | |
| A.8 | Manoeuvre the ship | | x | |
| --- | Steering certificate | x | x | |
| B. Cargo Handling and Stowage | | 7 weeks | 4 weeks | 11 weeks |
| B.1 | Monitor the loading, stowage, securing and unloading of cargoes and their care during the voyage | x | x | |
| B. Cargo Handling and Stowage (Tankers)* | | 7 weeks | 4 weeks | 11 weeks |
| B.1 | Monitor loading of cargoes | x | x | |
| B.2 | Monitor discharging of cargoes | x | x | |
| B.3 | Maintain and overhaul cargo systems and associated equipment | x | | |
| C. Ship Operation | | 11 weeks | 4 weeks | 15 weeks |
| C.1 | Ensure compliance with pollution prevention requirements | | x | |
| C.2 | Maintain seaworthiness of the ship | x | | |
| C.3 | Prevent, control and fight fires on board | x | | |
| C.4 | Operate life-saving appliances | x | | |
| C.5 | Apply medical first aid on board | | x | |
| C.6 | monitor compliance with legislative requirements | | x | |
| D. Project Work | | | | |
| 1. | Scale drawings | | x | |
| 2. | Safety | x | | |
| 3. | Engine room familiarization | x | x | |
| 4. | Cargo work | | x | |
| 5. | Mooring | x | | |
| | | 26 | 26 | 52 |

* alternatively



University of Applied Sciences

**HOCHSCHULE
EMDEN·LEER**

Praxissemestervertrag

zwischen

1.
(genaue Bezeichnung, Anschrift, Telefon, nachfolgend Praxisstelle genannt)

2. **Hochschule Emden/Leer, Fachbereich Seefahrt Leer**
Hochschulleitung, Constantiaplatz 4, 26723 Emden

Bitte senden Sie den Vertrag an folgende Postanschrift:
Hochschule Emden/Leer, Fachbereich Seefahrt Leer
Bergmannstr. 36, 26789 Leer

3.
(Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname)

geboren am:
Datum

in:
Geburtsort

wohnhaf in
Straße

.....
PLZ, Wohnort

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Im Studiengang Nautik werden praktische Studiensemester (Praxissemester) durchgeführt. Die dafür geltende Praxissemesterordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die Studierende/den Studierenden in der Zeit vom
bis
unter Beachtung der in § 1 genannten Vorschriften auszubilden,
2. eine Betreuerin oder einen Betreuer entsprechend Abschnitt 8.1 der Praxissemesterordnung zu bestimmen,
3. den Praxissemesterbericht zu prüfen und gegenzuzeichnen,
4. der Hochschule schriftlich mitzuteilen, ob nach dem Urteil der Ausbildungsstelle das Praxissemester mit oder ohne Erfolg absolviert wurde, sowie der Studierenden/ dem Studierenden auf Wunsch ein Zeugnis auszustellen,
5. die Studierende/den Studierenden gegen Krankheit im Ausland ausreichend zu versichern. Die Praxisstelle trägt ferner die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung bei der BG-Verkehr oder dem zuständigen P&I-Club,
6. der Studierenden/dem Studierenden freie Unterkunft und Verpflegung an Bord zu gewährleisten,
7. nach Anerkennung des ersten Praxissemesters die nachgewiesenen Kosten für
 - den Nachweis der Seediensttauglichkeit
 - den Sicherheitsgrundlehrgang
 - das Seefahrtbuch (falls erforderlich unter ausländischer Flagge)zu erstatten,
8. die Kosten für die An- und Rückreise zu und von ausländischen Häfen zu übernehmen. Sollte die/der Studierende das Praktikum vorzeitig abbrechen, muss sie/er für die Kosten der Rückreise selbst aufkommen.

(2) Die Studierende/der Studierende verpflichtet sich, sich nach dem Ausbildungszweckentsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes (siehe Praxissemesterordnung) übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den im Rahmen der Ausbildung erteilten Anordnungen der Praxisstelle nachzukommen,
4. die geltenden Ordnungen insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
5. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
6. Ausbildungs- und Tätigkeitsberichte sowie am Ende des Praxissemesters den Praxissemesterbericht zu schreiben,
7. Fehlzeiten mit der Praxisstelle abzustimmen und nachzuholen.

(3) Die Hochschule verpflichtet sich, ihren in der Praxissemesterordnung festgelegten Aufgaben nachzukommen.

§ 3

Kostenerstattung- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung des Vertrages entstehen.
- (2) Der Studierenden/dem Studierenden steht ein Rechtsanspruch auf Vergütung durch die Praxisstelle nicht zu. Eine Vergütung kann unter Beachtung der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen vereinbart werden.

§ 4

Ausbildungsbetreuer

Die Praxisstelle benennt den nautischen Schiffsoffizier: *(Name einsetzen)*

.....
als Betreuer/in für die Ausbildung der Studierenden/des Studierenden.

Diese/r kontrolliert und bescheinigt die ordnungsgemäße Erfüllung der im Rahmen des Training-Record-Book (Praxissemesterordnung 1.4) geforderten Aufgaben.

§ 5

Fehlzeiten

Während der Vertragsdauer steht der Studierenden/dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Fehlzeiten sind nachzuholen.

**§ 6
Versicherungsschutz**

- (1) Der/die Studierende ist während der Praxissemester über die BG-Verkehr bzw. den P & I-Club des Reeders gegen Unfall im In- und Ausland versichert. Die Kosten dafür trägt die Praxisstelle.
- (2) Die studentische Krankenversicherung bleibt während des Praxissemesters wirksam. Für darüber hinaus gehende Risiken der Krankheit im Ausland ist die Praxisstelle zuständig.

**§ 7
Kündigung des Vertrages**

- (1) Der Vertrag kann von allen Vertragsparteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung erfolgt durch eine einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner. Die Hochschule ist vor der Kündigung anzuhören.

**§ 8
Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

**§ 9
Sonstige Vereinbarungen**

Alle sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

**§ 10
Gültigkeit**

Dieser Vertrag gilt nur in Verbindung mit der Immatrikulation der bzw. des Studierenden.

| Praxisstelle | Hochschule Emden/Leer | Studierende / Studierender |
|---------------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|
| Ort, Datum | Ort, Datum | Ort, Datum |
| Unterschrift / Firmenstempel | Unterschrift / Siegel | Unterschrift |

Anlage: Praxissemesterordnung